STADT COESFELD

Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage
202/2016

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr

Datum:
25.08.2016

Produkt:
60.08 Denkmalschutz

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	14.09.2016	Kenntnisnahme

Denkmal Lambertischule
- Führung der Denkmalliste (Listenteil A -Baudenkmäler) - Eintragung der Lambertischule von 1950/51 – Katthagen 10 – in die Denkmalliste der Stadt Coesfeld

Sachverhalt:

In den Jahren 2014/2015 wurden mit dem LWL Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen in mehreren Ortsterminen systematisch Schulbauten der Stadt Coesfeld aus der Zeit nach 1945 erfasst und auf ihren Denkmalwert hin geprüft.

Nach fachlicher Bewertung des LWL Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen erfüllt die am Katthagen 10 gelegene Lambertischule die für ein Baudenkmal erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG). Das Benehmen für die Unterschutzstellung durch das Amt für Denkmalpflege liegt vor.

Denkmalwert ist das Äußere und Innere der 1950/51 errichteten Grundschule ohne die späteren Erweiterungen und Nebengebäude auf dem Schulgelände. Als denkmalkonstituierende Eigenschaften wurde unter anderem die in weiten Teilen erhaltene Innenausstattung der Schule identifiziert. Dazu gehören unter anderem bauzeitliche Bodenbeläge und Wandbekleidungen (Fliesen), Türen, eingebaute Garderoben, Vitrinen und Uhren auf den Fluren sowie der Trinkbrunnen mit Figur und das Wandbild in der Pausenhalle.

Einzelheiten zu dem Unterschutzstellungsverfahren und zu dem Objekt sind in der als Anlage beigefügten Stellungnahme des LWL Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen zu entnehmen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DSchG soll die Eintragung dieses Objektes in die bei der Stadt Coesfeld geführte Denkmalliste von Amts wegen erfolgen.

Anlagen:

Übersichtsplan

Denkmalwertbegründung